

nach erlangter Gesundheit den Kirchengesetzen zu unterwerfen. Gestattet die Krankheit, daß man sich behufs der Dispense an den Bischof wende, so muß das sogleich geschehen. Dispensirt aber die Kirche nicht, weil sie nicht kann, wie bei der Wieder verehelichung zu Lebzeiten des andern Gatten, so kann man den Kranken nur absolviren, wenn er sein Alergerniß bereut, die erste Frau als solche anerkannt und sich dem Urtheile des Bischofs zu unterwerfen bereit ist."

(A. P.)

---

**VI. (Reverenzen beim Vorübergehen an einem Altare.)** Welche Reverenz hat der Priester zu machen, wenn er, um die h. Messe an einem entfernten Altare zu celebriren, mit dem Kelche in der Hand an einem andern Altare vorüber geht, an welchem die h. Messe eben celebriert wird?

Antwort: Es ist zu unterscheiden, ob die h. Messe an dem letztern Altare bis zur Elevation gekommen oder die Communion schon vorüber ist oder nicht. Steht der dortige Priester vor der Elevation oder nach der Communion, so wird nicht ein Mal eine Inclination vor dem Altare gemacht, sondern es geht der Priester einfach vorüber.

Ist die h. Messe gerade bis zur Elevation gekommen, so hat der vorübergehende Celebrant utroque genu niederzuknien und mit entblößtem und geneigtem Haupte zu adoriren, bis die Elevation des Kelches vorüber ist.

Ist die h. Messe zwischen Elevation und Communion, so macht der vorübergehende Celebrant bedeckten Hauptes eine einfache Genusflexion.

Weiß der vorübergehende Priester nicht, ob die hl. Messe sich zwischen Elevation und Communion befindet, so ist es, daß er oculis demissis zum Altare gehen soll, nicht nothwendig, hierüber erst Untersuchungen anzustellen, sondern er geht einfach vorüber.

Ist auf dem Altare, an welchem er vorübergeht, das Aller-

heiligste ausgesetzt, so hat er utroque genu niederzuknien, das Haupt zu entblößen und sich zu verneigen.

Dasselbe ist der Fall, wenn an dem Altare, an welchem er vorübergeht, eben die h. Communion ausgetheilt wird; ebenso wenn das Allerheiligste eben in Procession oder als Viaticum aus der Kirche getragen wird.

(R. P.)

**VII. (Das hl. Feuer am Charsamstag.)** Es kommt vor, daß man das heilige Feuer, welches am Charsamstage vor der Kirchenthüre gesegnet wird, mit Streich- oder Zündhölzchen anzündet, also dasselbe nicht aus einem Feuersteine schlägt. Es fragt sich, ob eine solche Uebung zulässig sei oder geduldet werden könne? — Antwort: Nein; denn diese Uebung widerspricht der bestimmten liturgischen Vorschrift, daß dieses Feuer aus einem Steine (de lapide) geschlagen werde, und vereitelt die hiermit verbundene kirchliche Symbolik. „Das aus dem Stein frisch geschlagene Osterfeuer ist nämlich ein Sinnbild der Gnade, welche aus Christus dem Egestine uns durch das bittere Leiden und Sterben des Heilandes zu Theil geworden ist“ (Benger, Pastoralth. II. 182). „Das Feuer, an welchem die Osterkerze und dann die übrigen Lichter der Kirche angezündet werden, wird aus einem Kieselsteine geschlagen und feierlich gesegnet. Jesus ist der Egestein: unansehnlich wie der Kiesel ruhet seine Menschheit im Felsengrabe, aber ein himmlischer Funke seiner Gottheit strahlet in ihr auf, und Alles wird ringsum entzündet und erleuchtet und gnadenvoll durchdrungen. Da von diesem Feuer auch die Lampe vor dem Allerheiligsten angezündet wird und diese dann als das ewige Licht das ganze Jahr über nicht erlöschten darf, an ihr aber alle Lichter zum gottesdienstlichen Gebrauche angezündet werden sollen, so währt das am Charsamstage aus einem Steine geschlagene und geweihte Feuer durch das ganze Jahr“ (Amberger II, 683) — zum Sinnbilde, daß unsere gottesdienstliche Freude in Dem ruhe, der für